

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1027-1990

Eisenstadt, am 22. 5. 1990

Minderheiten-Schulverfassungsgesetz,  
Entwurf - Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 2221 Durchwahl

Betrieb	UNIVERSITÄT GRIFF
ZI	47 - GE 9 90
Datum:	31. MAI 1990
Verteilt	31. Mai 1990

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*J. Bauer*

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 1990 beschlossen, zu dem übermittelten Entwurf des Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Landesregierung beschließt, zu dem übermittelten Entwurf des Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

In den Erläuterungen (A.T.) wird das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. 12. 1989, G 233, 234/89, als Anlaß bezeichnet, im Zuge der notwendigen Sanierungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ein einheitliches Bundesverfassungsgesetz zu erlassen, das weitgehend dem Artikel I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten entspricht, jedoch auf die seit Inkrafttreten des Minder-

heiten-Schulgesetzes für Kärnten eingetretenen Rechtsänderungen, auch in terminologischer Hinsicht, Rücksicht nimmt etc.

Obwohl dieser primäre Anlaß, der jedoch nicht zwingend dieses vorgesehene Minderheiten-Schulverfassungsgesetz bedingt, seitens der Bgld. Landesregierung nicht in Frage gestellt werden soll, wird doch darauf hingewiesen, daß dieses Erkenntnis (neben der notwendigen Sanierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten) auch Gelegenheit bieten würde, nunmehr ein umfassendes Bundesverfassungsgesetz zu erlassen.

Vor allem sollte dabei ins Auge gefaßt werden, neben den Rechten der kroatischen Volksgruppe auch den Belangen der im Burgenland ebenfalls beheimateten anderen autochthonen Volksgruppen Rechnung zu tragen.

Im Zuge des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes muß jedenfalls sichergestellt werden, daß die durch das Burgenländische Landesschulgesetz 1937 auch der ungarischen Volksgruppe eingeräumten Rechte voll gewahrt bleiben. Darüber hinaus muß auch gewährleistet sein, daß die im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes herausgebildete Praxis des allseits akzeptierten gemischt-sprachigen Unterrichts weiterhin abgesichert bleibt.

In den Erläuterungen wird weiters auch angesprochen, daß die heutige Terminologie (statt "Minderheiten") "Volksgruppen" lautet, weshalb diese Terminologie auch im gegenständlichen Entwurf durchgehend Platz greifen sollte; dem steht auch nicht entgegen, daß im Art. 7 Z. 2 des Staatsvertrages von Wien der Begriff Minderheiten verwendet wird.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Bei Aufrechterhaltung der unter I. enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen, die damit keinerlei Einschränkungen erfahren, wird zum vorliegenden Entwurf im Konkreten folgendes bemerkt bzw. werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

### Zum Titel:

Unter Berücksichtigung der Bemerkungen unter I. sollte der Titel wie folgt lauten:

"Bundesverfassungsgesetz vom ....., mit dem für die Länder Kärnten, Burgenland und Steiermark Regelungen betreffend das Schulwesen der Volksgruppen getroffen werden (Volksgruppen-Schulverfassungsgesetz)"

### Zu § 1:

Im § 1 wird (trotz der im Staatsvertrag gewählten Reihenfolge) eine deutlichere ethnische bzw. regionale Unterscheidung in folgender Form vorgeschlagen:

"..... die kroatische Volksgruppe im Burgenland ....." bzw. "..... die slowenische Volksgruppe in Kärnten und in der Steiermark ....."

### Zu § 2:

Im § 2 des Entwurfes könnte (allerdings lediglich wegen der systematischen Einheit) die Aufnahme auch der Polytechnischen Lehrgänge erwogen werden.

### Zu § 4:

Das in § 4 erster Satz in der Wendung "..... sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist" enthaltene "Anmeldeprinzip" widerspricht dem Wortlaut und dem Inhalt des Artikel 7 des Staats-

vertrages von Wien. Weiters würde diese Wendung auch sonst in keiner Weise dem Schutz einer Minderheit dienen, sondern dieser nur abträglich begegnen. Da aber eine solche Wendung auch sonst in einem Verfassungsgesetz (also in einem Grundgesetz) wegen der nicht zu übersehenden Kasuistik nicht geboten erscheint, sollte sie deshalb und vor allem aus den vorgenannten Gründen entfallen.

Nicht unproblematisch vom Standpunkt des Minderheitenschutzes ist wohl auch das im letzten Satz des § 4 enthaltene "Elternrecht". Auch hier sollte erwogen werden, inwieweit dessen Aufnahme in einem Verfassungsgesetz rechtlich geboten ist.

Das Recht zum Gebrauch der Volksgruppensprache als Unterrichtssprache und das Recht zum Erlernen der Volksgruppensprache sollte auch nicht auf Angehörige der Volksgruppen eingeschränkt werden, da dies de facto einer Pflicht zum Bekenntnis zu einer Volksgruppe gleichkäme. Dieser Zugehörigkeitsnachweis zu einer Volksgruppe ist einerseits dem Volksgruppenangehörigen nicht zumutbar und andererseits auch nicht nachprüfbar.

Nach den Erläuterungen wird dem Wort "jedenfalls" die Bedeutung beigemessen, daß auch Personen, die keiner im Art. 7 des Staatsvertrages von Wien genannten Volksgruppe angehören, das Recht zukommt, die slowenische und kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

Diese Auslegung könnte jedoch unter Umständen strittig sein. Dem Wort "jedenfalls" könnte nach h. Ansicht auf Grund des grammatischen Zusammenhanges die Bedeutung beigemessen werden, daß nicht nur österreichischen Staatsbürgern, sondern auch Ausländern das Recht zukommen soll, die slowenische oder kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Aus all diesen Überlegungen wird für den ersten Satz des § 4 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Das Recht, die slowenische oder kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist österreichischen Staatsbürgern in den durch Ausführungsgesetze festzulegenden Schulen zu gewähren."

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

S i p ö t z e h.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 22. 5. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.A. Dr. Prinke eh.

F.d.R.d.A.

